



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2021 · AUSGABE 1/2021



EUROPÄISCHE ANWALTSCHAFTEN: DIE NEUE FRAU AN DER SPITZE

- Anwaltspostfach: Aktive Nutzungspflicht und Ersatzeinreichung ■
- Tag des verfolgten Anwalts: nötiger denn je ■
- Anwälte und Sprache: Lob der Klarheit ■

ottoschmidt

Starke Leistung



Neuaufgabe

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Personalabteilungen und Verbände müssen derzeit wieder zahlreiche und kurzfristige Änderungen beachten. Zu berücksichtigen sind die Corona-Regelungen zu Kurzarbeit, Homeoffice oder Gerichtsverhandlung per Videokonferenz und vielem mehr. Außerdem die neue Arbeitnehmer-Entsenderichtlinie, das Geschäftsgeheimnisgesetz, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sowie das EuGH-Urteil zur Arbeitszeiterfassung.

Das hochkarätige Handbuch für Praktiker behandelt topaktuell das gesamte formelle und materielle Arbeitsrecht in einem Band. Nach Themenkomplexen geordnet, zeigt es zuverlässige Lösungswege auf. Darüber hinaus enthält es wertvolle Arbeitshilfen: aktualisierte Checklisten, Beispiele, Formulierungsvorschläge und Stichwort-ABCs.

Bestellung und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

Tschöpe
Arbeitsrecht Handbuch
Begründet von FAArbR Dr. Ulrich Tschöpe.
Bearbeitet von 28 Praktikerinnen und
Praktikern des Arbeitsrechts aus Fachan-
waltschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit.
12., neu bearbeitete Auflage 2021,
ca. 3.300 Seiten, Lexikonformat, gbd.
ca. 160,- €. Erscheint im April.
ISBN: 978-3-504-42073-4

i Das Werk online
[otto-schmidt.de/aka-
juris.de/pmarbr](http://otto-schmidt.de/aka-juris.de/pmarbr)

ottoschmidt

SIE IST DA: DIE GEBÜHRENANPASSUNG!

Doch nach der Reform ist vor der Reform...

Rechtsanwalt Michael Then, München
Präsident der RAK München und Schatzmeister der BRAK

Die Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung ist – endlich – zum 1.1.2021 in Kraft getreten. Diese zwingend notwendige und längst überfällige Anpassung ist nach der langen Zeit, nach all den Anstrengungen, Gesprächen und vertröstenden Worten ein Grund zur Freude – wenngleich auch nur für den Moment.

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) sind die anwaltlichen Gebühren an die wirtschaftliche Entwicklung in den letzten sieben Jahren zumindest angenähert worden. Dafür hat sich die BRAK gemeinsam mit dem DAV seit Langem eingesetzt. Deshalb darf ich sagen, dass wir darüber erleichtert sind – denn es war ein langer und steiniger Weg.

Als wir im März 2018 mit dem DAV der damaligen Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz einen umfangreichen Forderungskatalog übergaben, haben wir uns natürlich wesentlich mehr versprochen. Allerdings war insbesondere bei den Ländern aufgrund der Belastung ihrer Länderhaushalte nicht mehr zu erreichen. Sie ließen trotz unserer Bemühungen vom politischen Junktim zwischen RVG-Erhöhung und Erhöhung der Gerichtgebühren nicht ab. Insofern musste eine Kompromisslösung erreicht werden.

Im Juli 2020 legte das BMJV schließlich nach nervenaufreibendem Vorlauf den Referentenentwurf des KostRÄG vor: genau sieben Jahre nach Inkrafttreten der letzten Gebührenanpassung durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.7.2013. Das Bundeskabinett beschloss sodann Mitte September 2020 den Regierungsentwurf – das Gesetz schien in trockenen Tüchern zu sein. Doch auf Antrag dreier Länder plädierte überraschend der Finanzausschuss des Bundesrates für eine Verschiebung der Gebührenanpassung auf das Jahr 2023 – wegen der enormen wirtschaftlichen Belastungen durch die Corona-Pandemie. Dem ist die BRAK entschieden und im Ergebnis erfolgreich entgegengetreten. Den erreichten Konsens weiter hinauszuzögern wäre untragbar gewesen. Denn die Anwaltschaft ist deutlich von der Pandemie durch Mandatsrückgänge und empfindliche Umsatzeinbrüche betroffen; dies zeigen



Foto: Michael Gottschalk

zwei Umfragen der BRAK. Der Zugang zum Recht ist – gerade in Pandemiezeiten – wichtiger denn je, insbesondere in der Fläche. Diesen Zugang zu gewährleisten obliegt der Anwaltschaft. Jedoch muss sie dieser grundlegenden Aufgabe auch nachkommen „können“. Dafür braucht sie auskömmliche Rahmenbedingungen.

Gerade noch zum Jahresende wurde das Gesetz von Bundestag und Bundesrat einstimmig verabschiedet, sodass es zu unser aller Erleichterung am 1.1.2021 in Kraft treten konnte.

Unser Ziel, die anwaltliche Vergütung an die wirtschaftliche Entwicklung seit 2013 anzupassen und die gestiegenen Kosten für den Kanzleibetrieb anzugleichen, wurde mit diesem Gesetz nicht vollständig erreicht. Dessen sind wir uns bewusst. Insbesondere die allgemeine lineare Anpassung bleibt hinter unserer Forderung zurück. Und selbstverständlich haben unsere nicht aufgegriffenen Vorschläge für strukturelle Änderungen weiterhin Bestand. Dafür werden wir uns weiter stark machen.

Außerdem muss der *circulus vitiosus* endlich durchbrochen werden. Die langen Abstände zwischen den Anpassungen der Rechtsanwaltsvergütung sind schlichtweg nicht weiter hinnehmbar. Andere Berufsgruppen dürfen ganz selbstverständlich alle ein bis zwei Jahre mit einer Erhöhung rechnen. Deshalb bedarf es einer dauerhaften Lösung, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex. Hierdurch würde jeweils das Gesetzgebungsverfahren sowie dessen zeitaufwändiger und kräftezehrender Vorlauf entbehrlich werden. Andere meinen, ein Appell an den Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode sei ausreichend. Mir wäre eine gesetzliche Lösung schon recht. Aber lassen Sie uns jetzt gemeinsam über das Inkrafttreten des KostRÄG 2021 – seinem Titel entsprechend – zum 1.1.2021 freuen. Das Gesetz ist auf jeden Fall ein weiterer Schritt in die richtige Richtung.

Ihr
Michael Then

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)



Foto: CCBE

NEUE SPITZE DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN

**Margarete von Galen ist
neue Präsidentin des CCBE**

Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat eine neue Präsidentin: Die Berliner Strafverteidigerin Dr. Margarete Gräfin von Galen ist seit Januar Präsidentin der Organisation, die die Stimme der Anwaltschaft gegenüber der Europäischen Union und dem Europarat ist. Sie steht damit an der Spitze von Kammern und Anwaltsorganisationen aus insgesamt 45 Staaten, die der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder dem Europarat angehören. Mit dem BRAK-Magazin sprach sie über ihre Motivation und über die Themen und Ziele ihrer Präsidentschaft.

Zu allererst: Herzliche Glückwünsche zu Ihrem neuen Amt, liebe Frau von Galen! Wie kamen Sie eigentlich als deutsche Strafverteidigerin dazu, sich auf europäischer Ebene zu engagieren und schließlich eine so große Verantwortung zu übernehmen?

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Strafrechtskompetenzen der Europäischen Union wesentlich erweitert und in den Art. 82 ff. AEUV neu geordnet. Damit gab es eine originäre Zuständigkeit der EU auf zahlreichen Gebieten des materiellen Strafrechts, aber auch auf dem Gebiet des Strafprozessrechts. Außerdem wurde dort bereits die Einsetzung einer europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen, die mittlerweile auf den Weg gebracht ist und in diesem Jahr ihre Arbeit aufnehmen wird. Spätestens mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon war klar, dass auch im Bereich des Strafrechts sowohl auf materieller als auch auf prozessualer Ebene zunehmend sich in vielen Bereichen der Spielraum auf nationaler Ebene reduzieren und nur noch die Umsetzung europäischer Vorgaben übrigbleiben würde. Insofern war es nur konsequent, auf diesem Gebiet auch die europarechtlichen Fragestellungen zu begleiten, und einzugreifen, bevor die europäische Vorgabe in Brüssel verabschiedet wird.

Auch jenseits des Strafrechts habe ich mich seit dem Beginn meines Berufslebens immer für rechtspolitische Fragestellungen interessiert und engagiert. Ich war zwölf Jahre lang im Vorstand der Berliner Rechtsanwaltskammer und davon fünf Jahre Präsidentin. Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass eine integre und unabhängige Anwaltschaft unverzichtbar für den Rechtsstaat ist. Damit gerät natürlich auch das anwaltliche Berufsrecht in den Blick. Auch dies wird nicht mehr nur auf nationaler Ebene bestimmt und entwickelt. So war es naheliegend, mein rechtspolitisches Interesse insgesamt auf Europa auszuweiten. Und wenn man etwas erreichen möchte, ist es nie verkehrt auch Verantwortung zu übernehmen.

Was hat Sie in Ihrer bisherigen Tätigkeit im CCBE am meisten geprägt?

Was mich und wohl jeden und jede prägt, die sich im CCBE engagiert, ist der Blick über den Teller- rand. Es ist unglaublich lehrreich zu sehen, was die anderen Länder im Bereich der Justiz machen. Wen man in Deutschland sozialisiert ist, denkt man, wir seien in vielen Bereichen den anderen Ländern voraus oder jedenfalls mindestens auf Augenhöhe und dann entdeckt man, welche Defizite im eigenen Land vorhanden sind.

So war es ja z.B. in Deutschland bis 2010 gesetzlich vorgesehen, dass Menschen bis zu drei Monate ohne anwaltlichen Beistand in Untersuchungshaft verbringen konnten. So etwas gab es z.B. schon 2008 nicht in Georgien. Erst durch eine entsprechende EU-Richtlinie ist dieser Zustand abgeschafft worden. Ebenso anachronistisch ist unsere Praxis, den Inhalt von Zeugenvernehmungen und anderen Beweisaufnahmen in der strafrechtlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht nicht zu protokollieren. Damit stehen wir innerhalb der EU fast alleine da. Das gleiche gilt für den – in Deutschland nicht vorhandenen – Schutz



von Rechtsanwaltsunterlagen. In den anderen EU-Ländern ist die schriftliche Korrespondenz zwischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und ihren Mandanten generell vor einer Beschlagnahme geschützt. Bei uns gilt dieser Schutz nach zurzeit wohl herrschender Meinung nur für die Korrespondenz zwischen Beschuldigten und Verteidigern. Der Entwurf des Justizministeriums für ein Verbandssanktionengesetz sieht die ausdrückliche Klarstellung vor, dass Rechtsanwaltsunterlagen außerhalb von Verteidigermandanten generell nicht geschützt sind – eine in Europa, soweit ich sehe, einmalige Konstellation.

Rechtsstaatlichkeit soll das Kernthema Ihrer Präsidenschaft sein. Was bedeutet das konkret?

Wir müssen uns permanent dafür einsetzen, dass die besondere Rolle der Anwaltschaft als eine Säule des Rechtsstaats anerkannt und nicht durch staatliche Maßnahmen beeinträchtigt und behindert wird. Zentrales Element des Rechtsstaats ist der – für alle Bürger möglichst gleiche – Zugang zum Recht. Dieser Zugang erfordert rechtlichen Beistand und die Möglichkeit, dass sich die Rechtssuchenden vertraulich an einen Anwalt, eine Anwältin wenden können, ohne dass staatlicher Zugriff zu befürchten ist.

Insofern sehen wir mit Sorge, dass die Anwaltschaft z.B. im Rahmen der Geldwäschebekämpfung oder auch der Steuergestaltungen zunehmend vereinnahmt und mit Berichtspflichten als verlängerter Arm des Staates missbraucht wird. Hinzu kommt, dass in einzelnen EU-Staaten wie Polen, Ungarn oder Bulgarien auch die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet ist, wenn Anwälte im Zusammenhang mit einzelnen Mandanten durch negative Narrative von staatlicher Seite in der Öffentlichkeit diskreditiert oder sogar – wie in Warschau geschehen – auf den Stufen des Gerichts verhaftet werden. Wir müssen uns als Anwaltschaft gegen diese Entwicklungen wenden und uns in Gesprächen, Stellungnahmen und Diskussionen dafür einsetzen, dass der Erhalt der unabhängigen und zur Verschwiegenheit „berechtigten“ Anwaltschaft als ebenso wichtig angesehen wird wie der Erhalt der Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen.

Ein wichtiges europäisches Anliegen ist die Geldwäsche-Bekämpfung. Wie steht der CCBE dazu?

Die Kommission ist der Auffassung, eine effektive Geldwäschebekämpfung sei nur mit einer europäischen Aufsichtsbehörde möglich. Außerdem ist eine (in den Mitgliedstaaten direkt anwendbare) Verordnung im Gespräch. Wir werden darum kämpfen, dass die Anwaltschaft nicht im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung einer europäischen Aufsichtsbehörde unterstellt wird. Zurzeit sieht es so aus, als werde dieses Modell

erst einmal auf die Aufsicht von Finanzdienstleistern beschränkt, aber dies wird sicherlich nur der Anfang sein. Seitdem die Anwaltschaft mit der zweiten Geldwäscherichtlinie erstmals in die Pflicht genommen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen über ihre Mandantinnen und Mandanten zu berichten, sind die Verpflichtungen und die Einschränkungen für die Anwälte bis zur 5. Geldwäscherichtlinie immer strenger geworden.

Hier geht es nicht darum, Anwälte und Anwältinnen zu schützen, die sich möglicherweise an Geldwäsche beteiligen. Aber das Recht der Bürger und Bürgerinnen, sich vertrauensvoll an Rechtsanwälte zu wenden und sich beraten zu lassen, muss gewahrt bleiben. Anwältinnen und Anwälte dürfen nicht zum verlängerten Arm des Staates gemacht werden. Dies lässt sich mit der anwaltlichen Unabhängigkeit nicht vereinbaren.

Digitalisierung ist nicht nur in Deutschland ein Thema. Wie sieht der CCBE die Entwicklung?

Der CCBE verfolgt und begleitet mit seinen Ausschüssen, „Zukunft der Anwaltschaft“ und „IT-Recht“ die Entwicklung. Wir setzen uns ein für eine Balance zwischen dem Fortschritt durch Digitalisierung und künstliche Intelligenz einerseits und der Erhaltung der Justizgrundrechte andererseits. Dazu gehört z.B. das Recht auf ein faires Verfahren, das auch beim Einsatz künstlicher Intelligenz nicht geschwächt werden sollte. Rechtsprechung darf nicht in einer Weise beeinflusst werden, dass sie nicht mehr vertrauenswürdig und damit nicht mehr rechtsstaatlich ist.

Gleichzeitig sind auch wir natürlich interessiert, die Fortschritte in diesem Bereich sowohl für die Anwaltschaft als auch für die Justiz nutzbar

ZUR PERSON

Dr. Margarete Gräfin von Galen ist Strafverteidigerin und Fachanwältin für Strafrecht in Berlin; zudem ist sie Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Daneben ist sie Mitherausgeberin der Neuen Zeitschrift für Strafrecht und Mitautorin zweier strafrechtlicher Kommentierungen. Von 1999 bis 2011 war Margarete von Galen Mitglied des Vorstands der RAK Berlin; von 2004 bis 2009 war sie Präsidentin der RAK Berlin. Sie ist seit Langem Mitglied im Ausschuss Europarecht der BRAK und engagiert sich im CCBE. 2018 wurde sie Vizepräsidentin des CCBE; seit dem 1.1.2021 ist sie dessen Präsidentin.

DER CCBE

Der [Conseil des Barreaux européens](#) oder auf Deutsch Rat der europäischen Anwaltschaften hat es sich seit seiner Gründung im Jahr 1960 zur Aufgabe gemacht, die Interessen europäischer Anwältinnen und Anwälte gegenüber den europäischen Institutionen zu vertreten und Grundprinzipien wie Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechte zu verteidigen.

Heute sind Verbände aus 45 EU-, EWR- und Europarats-Mitgliedstaaten Mitglieder des CCBE. Die Hauptaufgabe des CCBE besteht in der Vertretung der Interessen der Anwaltschaft gegenüber den europäischen (und anderen internationalen) Institutionen. Die Themen reichen von Freizügigkeit und berufsrechtlichen Aspekten, der zunehmenden Einschränkung der Verschwiegenheitspflichten angesichts sicherheitsrechtlicher Entwicklungen, über Digitalisierung und Geldwäscheprävention bis zur Unterstützung bedrohter Kolleginnen und Kollegen in Drittstaaten. Der CCBE überwacht europäische Initiativen, nimmt Einfluss auf den politischen Prozess der Willensbildung und steht in regelmäßigem Austausch mit den europäischen Gerichten. Darüber hinaus veröffentlicht er Publikationen, organisiert Konferenzen und führt Projekte durch, z.B. [e-CODEX](#) sowie die [Find a Lawyer-Datenbank](#).

Das CCBE-Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Vizepräsidenten. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt ein Jahr. Jedes Jahr wird ein neuer dritter Vizepräsident gewählt, die übrigen Vizepräsidenten müssen jeweils durch Wahl auf der nächsthöheren Stufe bestätigt werden, der erste Vizepräsident wird zum neuen Präsidenten gewählt. Dadurch wird trotz der relativ kurzen Amtszeit die Kontinuität im Präsidium gewahrt. Entscheidungen werden im Standing Committee und in der Plenarversammlung getroffen, in denen alle Mitglieder mit nach Mitgliedschaftstyp (volles, assoziiertes oder beobachtendes Mitglied) unterschiedlichem Stimmrecht vertreten sind. Die inhaltliche Vorbereitungsarbeit findet in den zahlreichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen des CCBE statt.

*Rechtsanwältin Astrid Garmisch,
BRAK, Brüssel*

zu machen und möglicherweise auch ein Mehr an Zugang zum Recht und Grundrechtssicherung zu erreichen. Wir haben an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Digital Services Act Paket teilgenommen und dabei viele Fragen aufgeworfen und Themen angesprochen, die auf unserer [Website](#) nachzulesen sind. Wir haben u.a. auch auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von der Nutzung von Plattformen für die klassischen Anwaltspflichten wie Verschwiegenheit, Vermeidung von Interessenkonflikten und Unabhängigkeit ausgehen können.

Die Menschenrechtsarbeit ist ein großes Anliegen des CCBE. Welche Projekte gibt es hier?

Wir vergeben jedes Jahr einen Menschenrechtspreis. Im vergangenen Jahr wurden sieben ägyptische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen geehrt, die alle teilweise länger als ein Jahr in Untersuchungshaft saßen und weiterhin sitzen, und dies nur, weil sie Mandate vertreten haben, die von staatlicher Seite nicht erwünscht waren. Auch Ebru Timtik haben wir posthum geehrt. Wir unterstützen jedes Jahr den internationalen Tag des verfolgten Anwalts, der von vielen Veranstaltungen auf nationaler Ebene geprägt ist, aber zentral auf europäischer Ebene von europäischen Anwaltsorganisationen organisiert und gefördert wird.

Wenn Verfolgungsschicksale von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen an uns herangetragen werden, schreiben wir Briefe an die jeweils Verantwortlichen auf Regierungsseite in den einzelnen Ländern weltweit. Leider ist die Zahl dieser Briefe in den vergangenen Jahren immer größer geworden. Darüber hinaus führen wir immer wieder Veranstaltungen durch, die sich einzelnen Situationen widmen, so z.B. zuletzt der Anwaltschaft in der Türkei. Eine wichtige Arbeit unseres Menschenrechtsausschusses ist es, Schicksale verfolgter Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zu erfahren, aufzuarbeiten und zu sehen, wie wir unterstützen und helfen können. Das hat sicherlich manchmal auch nur den Effekt des „Tropfen auf den heißen Stein“. Aber für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist es wichtig zu wissen, dass sie unsere Unterstützung haben. Schweigen ist keine Option. Wir hoffen natürlich auch, dass sich das andere Sprichwort durchsetzt: Der stete Tropfen...

Welche weiteren Themen werden während Ihrer Präsidentschaft wichtig?

Dieses Jahr nimmt die Europäische Staatsanwaltschaft in Luxemburg ihre Arbeit auf. Wir werden dies als CCBE natürlich mit Aufmerksamkeit verfolgen, möchten dazu Gespräche führen und darauf hinwirken, dass an der Schnittstelle zwischen den Mitgliedstaaten und der Ebene in Luxemburg



Fortbildung im DAI: Bewährte Qualität – weiterhin online!

Bis auf Weiteres finden unsere Fortbildungsveranstaltungen in allen Fachinstituten ausschließlich online statt.

- ✓ Im bewährten Format nach FAO, einfach und unkompliziert teilnehmen
- ✓ Kompakte Vorträge und prominent besetzte Tagungen im Live-Stream
- ✓ Große Auswahl im Selbststudium als textorientierter Kurs oder als Video
- ✓ Spezielle Module für Mitarbeiter*innen

Sie haben die Wahl:
Fortbildung LIVE
oder im Selbststudium!

Auswahl aus dem umfangreichen Programm:

33. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung

26. bis 27. Februar 2021

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 044112

Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 695,- € (USt.-befreit) mit dem

Fortbildungsplus „Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu Beitrags- und Statusfragen unter besonderer Berücksichtigung des GmbH-Geschäftsführers“ (25. Februar 2021)

16. Jahresarbeitstagung Medizinrecht

5. bis 6. März 2021

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 124077

Kostenbeitrag: 745,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 975,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen“ (4. März 2021)

2. Jahresarbeitstagung Steuerstrafrecht

Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen

18. bis 19. März 2021

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 054108

Kostenbeitrag: 795,- € (USt.-befreit)

19. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

19. bis 20. März 2021

10 Zeitstunden – § 15 FAO · Nr. 194123

Kostenbeitrag: 675,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 925,- € (USt.-befreit) mit dem

Fortbildungsplus „Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts“ (18. März 2021)

eLearning im DAI: vielfältig – praxisnah – komfortabel

Alle Angebote und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de

keine Defizite entstehen, die sich zum Nachteil der Beschuldigtenrechte auswirken.

Dann rechnen wir damit, dass die Kommission im Jahr 2021 mit einem Vorschlag zur Frage der Qualitätssicherung anwaltlicher Tätigkeit herauskommen wird. Zu dieser Frage hat der CCBE eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die selbst an einem Papier zur Qualitätssicherung arbeitet. Natürlich sind wir alle für Qualität und deren Sicherung. Bei einer Berufsgruppe, deren besondere Stellung auf Vertraulichkeit hinsichtlich der Mandanten und Mandantinnen und der Beratungsinhalte beruht, ist das aber eine Herausforderung. Es gibt Beispiele in Europa und auch weltweit, wo die Qualität anwaltlicher Berufsausübung im Rahmen von Peer Reviews geprüft wird. Ich stehe dieser Idee eher skeptisch gegenüber.

Die Kommission hat sich in der jüngeren Vergangenheit an einer Untersuchung versucht, die der Frage nachgehen sollte, ob das Maß der Regulierung Auswirkungen auf die Qualität hat. Die vorliegende Studie hat nun aber ihrerseits erhebliche methodische (Qualitäts-)Mängel, die letztlich nur aufzeigen, wie schwierig es ist, eine solche Fragestellung für die Tätigkeit der Anwaltschaft zu untersuchen. Dieses Thema wird für uns eine Herausforderung werden.

Zentral ist für uns auch die Arbeit des Europarats an einer Konvention für den Anwaltsberuf. Wir sind überzeugt, dass wir eine solche Konvention dringend benötigen – und zwar auch als bindendes Instrument –, um Verfolgung, Bedrohung und andere Angriffe auf die Anwaltschaft und

ihre Tätigkeit als Organ der Rechtspflege abzuwehren. Unsere Arbeitsgruppe dazu steht in engem Kontakt mit dem Europarat und ich hoffe, dass die Arbeiten an der Konvention in diesem Jahr einen deutlichen Schritt vorankommen.



Sie sind erst die vierte Frau im Präsidentenamt in der 60jährigen Geschichte des CCBE. Wie beeinflusst das Ihre Arbeit?

Ich würde mir wünschen, dass mehr Rechtsanwältinnen in den Delegationen der Mitglieder wären und sich dies dann auch bei der Besetzung von Ausschussvorsitzen und der Präsidentschaft niederschlagen würde. Leider haben wir in unseren „Führungspositionen“ immer noch zu wenige Rechtsanwältinnen. Ich spreche dieses Thema an, wann immer sich eine Gelegenheit dazu bietet und werbe für eine Veränderung. Im Rahmen einer jetzt anstehenden Satzungsänderung wird es immerhin erstmalig eine Generalklausel geben, mit der sich der CCBE zu Diversität und Geschlechtergleichheit bekennt. Ich möchte mich außerdem dafür einsetzen, dass wir eine Quote für unser Finanzkomitee einführen – dies ist ein wichtiges Komitee und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch für das Präsidium würde ich mir eine Quote wünschen, dies ist aber strukturell schwieriger zu gestalten, weil jedes Jahr nur eine Position neu besetzt wird.

Wie sehen Sie die Zukunft des CCBE?

Positiv. Auch wenn wir stetig daran arbeiten, noch besser zu werden – der CCBE ist ein unübersehbarer und unverzichtbarer Player auf EU-Ebene und auch auf der Ebene des Europarats. Wir sind die Stimme der Anwaltschaft in Europa. Dies verdanken wir einer großen Zahl von Kollegen und Kolleginnen, die sich ehrenamtlich für den Bestand und die Entwicklung der Anwaltschaft in Europa einsetzen und dabei maßgeblich von unseren hervorragenden Legal Advisern in unserem Büro in Brüssel unterstützt werden. Unsere Kontakte in alle Bereiche hinein sind wirklich sehr gut. Wir erreichen natürlich nicht alles, was wir uns vorstellen, aber wir werden gehört und Kommission und Europaparlament ebenso wie die Gremien des Europarats sind daran interessiert, unsere Positionen zu verstehen. Ich finde, es lohnt sich für die Anliegen des CCBE, für unsere Anliegen, für die Anliegen der Anwaltschaft in Europa einzusetzen.

*Interview: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke,
Mag. rer. publ.*

PRAKTISCHE GUIDES DES CCBE

Der CCBE gibt neben seiner Tätigkeit auf politischer Ebene unter anderem auch eine Reihe von Publikationen für Anwältinnen und Anwälte heraus.

Hierzu zählen der regelmäßig aktualisierte Guide „[The European Court of Human Rights – Questions & Answers for Lawyers](#)“ für Verfahren vor dem EGMR (zuletzt 2020) sowie der 2020 erschienene „[CCBE Reference guide to assist EU defence practitioners](#)“ für Strafverteidiger. Für Verfahren vor dem EuGH erschienen mehrere Guides, u.a. „[Practical Guidance for Advocates appearing before the Court of Justice in appeal proceedings](#)“ (2016). Alle Guides sind jeweils u.a. auf Englisch und Französisch auf der [Website des CCBE](#) abrufbar.

DER 8. HANS SOLDAN MOOT COURT

Ein besonderer Moot Court unter besonderen Umständen

Wiss. Mitarbeiter Christian Denz, Hannover

Der Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis ging 2020 in die 8. Runde. Aufgrund der Corona-Pandemie fand der bundesweite Wettbewerb für Jurastudierende, bei dem ein Gerichtsverfahren über einen zivilrechtlichen Fall mit berufsrechtlichem Einschlag simuliert wird, in diesem Jahr komplett digital statt. Der diesjährige Fall behandelte die Geltendmachung einer pachtrechtlichen Streitigkeit durch einen Legal Tech-Anbieter. Verhandelt wurde nur online, erst in den Vorrunden vom 30.9. bis 3.10.2020 und dann auch im Finale am 10.10.2020. Trotz der Pandemie nahmen 24 Teams von elf Universitäten teil. Und auch online kamen das Vernetzen und die Geselligkeit nicht zu kurz.

DIGITALES HOCHRECK

Die Online-Durchführung war dieses Jahr eine besondere Herausforderung für die Organisatoren. „Es ist uns gelungen, ein neues Programm zu entwickeln, um nicht nur den technischen Ablauf reibungslos zu gewährleisten, sondern auch den Moot Court-Spirit vor die Bildschirme zu tragen“, so Prof. Dr. Christian Wolf, Leiter des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) der Leibniz Universität Hannover und verantwortlich für die Organisation und die wissenschaftliche Betreuung des Wettbewerbs.

Mehrere virtuelle Gerichtssäle und „get together-Räume“ für das Rahmenprogramm wurden vorbereitet. So konnten Teams und Richter über einen Klick auf der Homepage des Soldan Moot zu den Verhandlungen gelangen. Und auch die Richter des LG Hannover konnten für das Finale zugeschaltet werden.

Die Teams wurden mit zusätzlichen digitalen Schulungen auf die besondere Situation vorbereitet, z.B. mit einem Lernvideo zum Thema: „Wie verhalte ich mich vor der Kamera?“ und einem Online-Seminar zu § 128a ZPO. Auch eine Online-Veranstaltung zum Thema „Coaching für Coaches“ fand zum ersten Mal statt.

VIRTUELLER JAHRMARKT UND GELEBTER § 128a ZPO

Durch das Online-Format konnte eine große Zahl von Teilnehmenden Verhandlungen auf einem hohen Niveau verfolgen. Schon in der Vorrunde waren bis zu 100 Zuschauer in den digitalen



Gerichtssälen anwesend, bis schließlich im Finale fast 200 Interessierte den Argumenten folgten.

Abendliches Highlight war der von der BRK gesponserte erste digitale Soldan Moot-Jahrmarkt, bei dem ein vielfältiges Angebot zum Austausch einlud. Der Abend startete mit einer Weinprobe und ging dann über in ein Jura-Quiz. Daneben konnte man im virtuellen Jahrmarktztelt „DJ Raum“ seine eigene Musik auswählen. Der Abend wurde dann in dem Jahrmarktztelt „Live-Band“ beendet, in dem die Band Extales ein Konzert aus ihrem Proberaum streamte.

Nach ereignisreichen Vorrunden fand der Wettbewerb seinen Höhepunkt in den Finalrunden. Diese waren ursprünglich noch als Präsenzveranstaltung am LG Hannover geplant. Aufgrund der steigenden Zahl der Corona-Fälle in den ersten Oktobertagen mussten sich die Organisatoren dann kurzerhand anders entscheiden. Doch auch online waren die Finalrunden ein großer Erfolg. Die Teams veranstalteten unter Einhaltung der Distanzregeln Public Viewings, um die Verhandlungen mit ehemaligen Teilnehmern und Interessierten zu verfolgen.

Für die Finalrunde wurde die 10. Zivilkammer des LG Hannover um Präsident Dr. Guise-Rübe live aus dem Gerichtssaal gestreamt und die verhandelnden Teams zugeschaltet. So lebte der Soldan Moot den § 128a ZPO vor. In einem spannenden Finale setzte sich dann das Team III der Bucerius Law School gegen das Team I der FU Berlin durch und erhielt damit den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung.

Soldan Moot 2021

Den Auftakt macht am Mittwoch, den 6.10.2021 die 9. Hannoversche Anwaltskonferenz. Vom 7. bis 9.10.2021 folgen dann die mündlichen Verhandlungen.

Anmeldung und weitere Informationen unter: www.soldanmoot.de



beA **Aktive Nutzungspflicht**

Wo sie bereits gilt – und weshalb sie kein Schreckgespenst ist

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Zum 1.1.2021 hat das Land Bremen für seine Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen) die verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeführt. Bremen ist das zweite Bundesland, in dem Anwalt*innen für bestimmte Gerichtszweige einer aktiven Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) unterliegen. Aber was bedeutet das im Einzelnen? Und was gilt, falls dabei etwas nicht richtig läuft? Der Beitrag gibt einen Überblick über Bereiche mit Nutzungspflichten und über Ausnahmen und Heilungsmöglichkeiten.

Ausbau des Elektronischen Rechtsverkehrs in Bremen

Bremen hat von der in Art. 24 II des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vorgesehenen Option Gebrauch gemacht, die eigentlich erst ab dem 1.1.2022 verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) vorzuziehen. § 46g ArbGG sowie die parallelen Regelungen in § 52d FGO und § 65d SGG, die dies vorschreiben, sind für die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) bereits zum 1.1.2021 in Kraft getreten.

Damit soll der Ausbau des ERV im Land weiter vorangetrieben werden. Die Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsbarkeit arbeiten bereits mit vollständig elektronischen Akten. 2021 sollen Finanz- und Sozialgericht sowie die ordentlichen Gerichte folgen. In vielen Bereichen versenden die Bremer Gerichte auch bereits elektronisch.

Aktive Nutzungspflicht in Schleswig-Holstein

Bremen ist nach Schleswig-Holstein das zweite Bundesland, das den verpflichtenden ERV für bestimmte Gerichtsbarkeiten vorzieht. Schleswig-Holstein hatte dies bereits zum 1.1.2020 für seine Arbeitsgerichtsbarkeit getan. Die Bilanz ist bislang aus richterlicher wie anwaltlicher Sicht positiv; davon berichten *Steidle/Jähne* ausführlich im *BRAK-Magazin 5/2020, 9*. Von den Erfahrungen in beiden Ländern und von erster

Rechtsprechung zu den maßgeblichen Vorschriften profitieren Justiz und Anwaltschaft bundesweit.

Die Nutzungspflicht im Detail

Für Anwalt*innen bedeutet die Nutzungspflicht: Seit dem 1.1.2021 dürfen sie Schriftsätze an die Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichte in Bremen (mit Ausnahme des LSG Niedersachsen-Bremen) nur noch als elektronisches Dokument i.S.v. § 46c ArbGG, § 52a FGO und § 65a SGG – die § 130a ZPO entsprechen – einreichen. Gleiches gilt bereits seit dem 1.1.2020 für die Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein – und wird ab dem 1.1.2022 allgemein gelten.

Bei der Einreichung als elektronisches Dokument sind die formalen Anforderungen nach der ERVV und den dazu erlassenen Bekanntmachungen zu beachten, insb. die Vorgaben zum Dateiformat (PDF/A), zur Durchsuchbarkeit sowie zum Einbetten von Schriftarten, die in §§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019 und Nr. 1 ERVB 2018 niedergelegt sind.

Schriftsätze per beA einreichen: das „kleine Einmaleins“

- Schriftsatz im Format PDF/A in durchsuchbarer Form (§§ 2 I, 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 1 ERVB 2019)
- Aussagekräftige Dateinamen und Nummerierung für die Anhänge (§ 2 II ERVV)
- max. 100 Anhänge mit insgesamt max. 60 MB (§ 5 I Nr. 3 ERVV i.V.m. Nr. 2 ERVB 2018)
- Einreichen eines qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes (§ 130a III 1 Alt. 1 ZPO) oder Einreichen auf sicherem Übermittlungsweg (§ 130a III 1 Alt. 2 ZPO), d.h. durch die Anwältin selbst aus ihrem eigenen beA (§ 130a IV Nr. 2 ZPO)

Ausführlichere Informationen zum Einreichen per beA finden sich in der [Wissensdatenbank zum beA](#) und außerdem regelmäßig im BRAK-Magazin und im [beA-Newsletter](#).

Sofern der Anwältin bzw. dem Anwalt ein Fehler hinsichtlich des Formats unterläuft, z.B. weil ein nicht durchsuchbares Dokument eingereicht wird, kann dieser gem. § 130a VI 2 ZPO geheilt werden. Hierzu muss das Dokument unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachgereicht werden; zudem ist glaubhaft zu machen, dass das nachgereichte mit dem ursprünglichen Dokument inhaltlich übereinstimmt. Die Gerichte haben insofern eine (einmalige) Hinweispflicht gem. § 130a VI 1 ZPO (zum Umfang von Hinweispflicht und Heilung s. BAG, Beschl. v. 12.3.2020 – 6 AZM 1/20).

Nach § 2 III ERVV soll der Nachricht ferner ein strukturierter Datensatz beigefügt werden, der Informationen zum Verfahren enthält. Unterläuft der Anwältin oder dem Anwalt dabei ein Fehler, z.B. ein Zahlendreher im Aktenzeichen, beeinträchtigt das zwar auf Seiten des Gerichts die automatische Zuordnung der Nachricht zu einer Verfahrensakte; es ist aber für die Wirksamkeit der Einreichung unschädlich. Dies entschied jüngst das OLG Zweibrücken (Beschl. v. 7.12.2020 – 1 OWi 2 Ss Bs 165/20).

Was tun, wenn der Versand einmal nicht klappt?

Für den Fall, dass die elektronische Übermittlung technisch vorübergehend nicht möglich ist, erlauben § 46g S. 3 ArbGG, § 52d S. 3 FGO und § 65d S. 3 SGG – ebenso wie die ab dem 1.1.2022 geltenden § 130d S. 2 ZPO und § 55d S. 3 VwGO – eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften. Dann kann der Schriftsatz ausnahmsweise per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Dass die Übermittlung per beA nicht möglich ist, muss bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht werden (vgl. § 46g S. 4 ArbGG und Parallelvorschriften). Auf Wunsch des Gerichts muss zudem ein elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Unterbleibt eine unverzügliche Glaubhaftmachung, ist das Dokument nicht wirksam eingereicht, eine etwaige Klage- oder Rechtsmittelfrist also versäumt. Dies hat das ArbG Lübeck (Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224) jüngst klargestellt. Der Anwalt hatte in dem dortigen Fall erst nach 17 Tagen vorgetragen, dass ihm am Tag des Fristablaufs ein Einreichen der Kündigungsschutzklage per beA – das in Schleswig-Holstein damals bereits verpflichtend zu nutzen war – wegen einer Störung des beA nicht möglich war; das genügte nicht.

Ob der Grund, weshalb eine Einreichung per beA nicht möglich war, aus der Sphäre der Anwältin bzw. des Anwalts stammt, spielt dabei keine Rolle; die Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig (vgl. ArbG Lübeck, Urt. v. 1.10.2020 – 1 Ca 572/20, BeckRS 2020, 33224 Rn. 79). Die technische Unmöglichkeit kann ihre Ursache z.B. in einer Störung der Justizserver oder des beA-Systems, aber auch in einem Ausfall der Internetverbindung in der Kanzlei o.ä. haben. Technische Nachforschungen sind jedoch nicht gefordert, glaubhaft gemacht werden muss lediglich die vorübergehende technische Unmöglichkeit als solche. Hierzu können u.a. die Störungsmeldungen von Justiz und BRAK genutzt werden.

Informationen bei Störungen im ERV

- Störungsmeldungen der Justiz auf Bundes- und Länderebene werden tagesaktuell unter <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php> publiziert.
- Störungen des beA-Systems sind in der *Störungsdokumentation der BRAK* aufgelistet.

Weitere Bereiche mit aktiver Nutzungspflicht

In bestimmten Bereichen ist der ERV bereits seit einiger Zeit zwingend zu nutzen:

Empfangsbekanntnisse sind gem. § 174 IV 3 ZPO elektronisch abzugeben, sofern das Gericht die Zustellung auf elektronischem Weg vorgenommen hat. Dies muss mittels des vom Gericht mitgesandten strukturierten Datensatzes geschehen (§ 174 IV 4 ZPO); sendet das Gericht diesen nicht mit, genügt eine Einreichung gem. § 130a ZPO.

Anträge und Erklärungen und seit dem 1.1.2020 auch **Widersprüche** im Mahnverfahren dürfen gem. § 702 II ZPO von Anwalt*innen nur in maschinell lesbarer Form abgegeben werden (s. www.online-mahntrag.de). Achtung: Das Barcode-Verfahren, bei dem der Antrag ausgedruckt und postalisch eingereicht wird, ist für Anwalt*innen nur noch bis Ende 2021 nutzbar; es wird ab dem 1.1.2022 mit Eintritt der aktiven beA-Nutzungspflicht unzulässig.

Schutzschriften gem. § 945a ZPO müssen Anwalt*innen gem. § 49c BRAO an das **Schutzschriftenregister** einreichen. Dies muss elektronisch geschehen; die Vorgaben der Schutzschriftenregisterverordnung ähneln im Wesentlichen denen nach § 130a ZPO, § 2 ERVV.

mit den Änderungen durch das Kostenrechts- änderungsgesetz 2021



Neben dem Gesetzestext und den Änderungen durch das zum 1.1.2021 in Kraft getretene Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG 2021) enthält die Broschüre zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren.

Eingearbeitet sind die zum 30.6.2020 in Kraft getretenen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz. Berücksichtigt sind ferner die zum 1.1.2021 in Kraft getretenen Änderungen durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz sowie die zum 1.10.2021 in Kraft tretenden Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften.

Die Broschüre (DIN A5, 120 Seiten) erscheint im März 2021. Sie kostet 4,50 Euro zzgl. MwSt. und Versand.*

Vorbestellungen unter:
bestellungen@brak.de

Aus dem Inhalt:

- **NEU!** Einleitung: Übersicht zu den Änderungen durch das KostRÄG 2021
- Gesetzestext RVG
- Tabelle der Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 Abs. 1 RVG
- **NEU!** Tabelle der PKH-/VKH-Gebühren nach § 49 RVG

- Tabelle der Gebühren in Strafsachen
- Tabelle der Gebühren in Bußgeldsachen
- Tabelle der Gerichtsgebühren nach § 34 GKG / § 28 FamGKG
- Kostenrisikotabelle für einen Prozess mit zwei Anwälten samt Gerichtskosten für die 1. und die 2. Instanz

* Weitere Informationen im Web unter:

<https://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-information-rvg/>



LOB DER KLARHEIT

Corinna Budras, Wirtschaftskorrespondentin,
Frankfurter Allgemeine Zeitung, Berlin



Anwälte leben davon, dass sie verstanden werden. Dieser Satz beschreibt eine Selbstverständlichkeit, sicherlich wird er von jedermann geteilt. Jedenfalls wäre es widersinnig, geradezu geschäftsschädigend, würde man das Gegenteil behaupten und dann versuchen, sich auf dieser Basis einen Mandantenstamm aufzubauen, oder auch nur einen Twitteraccount. Das hätte allenfalls Unterhaltungscharakter, womöglich aber nicht einmal das.

In der Theorie ist dieses Wissen weit verbreitet, umso erstaunlicher ist es, wie sehr sich der juristisch-verschwurbelte Sprachgebrauch in dieser Zunft festgesetzt hat – oder besser noch: immer wieder aufs Neue entdeckt wird. Nicht die alten Hasen sind es, die sich durch den fleißigen Gebrauch von Fachtermini um Kopf und Kragen reden – dann hätte sich das Problem bald erledigt. Nein, viel mehr Sorgen bereiten die Jungen, die dies tun. Die ehrgeizigen Studenten, die im Ausdruck großen Wert auf juristische Präzision legen und dabei vergessen, dass sie auch verstanden werden müssen, von jemanden, der nicht knietief in der Materie versinkt.

Die Gründe dafür können vielschichtig sein: Anfangs mag es sicherlich das große Missverständnis sein, dass nur Fachtermini einen juristischen Sachverhalt treffend umschreiben können. Leider hält dieses Missverständnis manchmal ein Leben lang. Womöglich wollen sie sich auch einfach nur absetzen – von wem auch immer. Das wäre für sich genommen allenfalls Ausdruck einer großen Unsicherheit, richtig anmaßend wird es, wenn sich dazu noch ein Überlegenheitsgefühl gesellt. Auch Auffassungen wie diese gibt es: Fachkenntnis hat in den Augen des Betrachters nur, wer juristisch korrekt von der „Fortsetzungsfeststellungsklage“ schwafelt, selbst wenn die Nennung der konkreten Klageart keinen Mehrwert bietet, sondern allenfalls Verwirrung stiftet. Die Vertreter besprechen lieber Anspruchsketten als Lösungsvorschläge, die Menschen wirklich weiterhelfen könnten.

Das ist schon in normalen Zeiten zum Abgewöhnen, Juristen müssen sich noch immer mit dem Klischee des bornierten Erbsenzählers herumschlagen. In Pandemiezeiten ist es jedoch sträflich, schließlich ist derzeit das Interesse der Öffentlichkeit an rechtlichen Fragen so groß und so relevant wie nie zuvor. Die Unterscheidung zwischen Verordnungen und Gesetzen macht auf einmal einen echten Unterschied; Zuständigkeiten im Gesetzgebungsprozess sind keine unwichtige Förmerei mehr. Selbst Stammtischgespräche nehmen inzwischen veritable Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor, auch wenn die Teilnehmer sie so nicht nennen. Aber darüber, ob die flächendeckenden Kneipenschließungen nun dem Ernst der Lage angemessen sind, können auch Bürger ohne Examen trefflich streiten. Sie müssen schließlich damit leben.

Dazu gehört auch, nicht jedes rechtliche Problem mit allen Eventualitäten zu schildern, die das deutsche Recht zweifellos bietet. Der viel zitierte Satz: „Es kommt darauf an“ ist bestenfalls ein Zeichen, sich nach allen Seiten absichern zu wollen, im schlechtesten Fall ist er ein Ausweis von Faulheit, weil man sich nicht festlegen möchte. Für Menschen, die sich eine juristische Einschätzung wünschen, stiftet er vor allem eins: Verwirrung.

Man kann es nur immer und immer wiederholen: Klarheit und sprachliche Schlichtheit sind keine Zeichen von Unkenntnis, sondern das glatte Gegenteil. Nur wer ein juristisches Problem so herunterbrechen kann, dass er es jeder Supermarktkassiererin beim Einpacken des Einkaufs erläutern kann, hat es wirklich verstanden. Noch besser, wenn man sie dazu bekommt, darüber nachzudenken, anstatt auf Durchzug zu schalten, wenn sich ein rechtliches Problem stellt. Juristen sind darauf angewiesen, vom Rest der Welt verstanden zu werden. Sonst wird es um sie herum schnell einsam.

Bild: cosma/shutterstock.com



DER TAG DES VERFOLGTEN ANWALTS – NÖTIGER DENN JE

Rechtsanwältin Katja Popp, Nürnberg

Bild: icedmocha/shutterstock.com

Das Jahr 2020 war und auch das neue Jahr ist bislang geprägt von einem Thema: Corona. Vieles rückt in den Hintergrund, Veranstaltungen müssen abgesagt werden, so auch der in Nürnberg geplante Tag des verfolgten Anwalts. Vor einigen Jahren wurde der 24. Januar von europäischen Anwaltsvereinigungen als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben gerufen. Er diente dem Gedenken an vier spanische Gewerkschaftsanwälte und einen ihrer Angestellten, die am 24.1.1977 in ihrer Kanzlei in Madrid von Neofaschisten ermordet wurden.

In diesem Jahr sollte in Nürnberg die inzwischen siebte Veranstaltung zu dem Gedenktag stattfinden. Starteten die Initiatoren, eine Nürnberger Juristengruppe bei amnesty international, anfangs noch mit der Planung einer Matinee, musste schließlich im Dezember auch die alternativ an der Straße der Menschenrechte geplante Kundgebung im Freien coronabedingt abgesagt werden. Der Nürnberger Oberbürgermeister Markus König und der Generalsekretär der deutschen Amnesty-Sektion, Markus N. Beeko, hatten bereits zugesagt. Nun hoffen die Veranstalter auf 2022.

Auslöser für das Engagement der Nürnberger Gruppe war das Schicksal eines der Menschenrechtspreisträger der Stadt Nürnberg, des iranischen Rechtsanwalts Abdolfattah Soltani, der im September 2011 inhaftiert wurde. Die Anklagepunkte lauten unter anderem Gründung des „Zentrums zum Schutz der Menschenrechte“ und die Annahme eines „ungesetzlichen Preises“ (der Internationale Nürnberger Menschenrechtspreis), weshalb er zu 13 Jahren Haft und anschließenden 20 Jahren Berufsverbot verurteilt wurde. Nach jahrelangen internationalen Protesten wurde er im November 2018 überraschend aus dem Gefängnis entlassen.

MENSCHENRECHTSANWÄLTINNEN

Viele andere Rechtsanwälte sind leider nach wie vor in Haft oder bedroht. Das einzige „Verbre-

chen“, das sie begangen haben, ist, sich für Menschenrechte und die Rechte ihrer Mandanten eingesetzt zu haben. Sie zahlen einen hohen Preis: mit ihrer Freiheit, ihrer Gesundheit oder sogar mit ihrem Leben. Stellvertretend für die vielen sollen Nasrin Sotoudeh und Ebru Timtik stehen:

NASRIN SOTOUDEH

Nasrin Sotoudeh ist eine der bekanntesten Menschenrechtsanwältinnen im Iran. Sie wurde mehrfach für ihr Engagement ausgezeichnet. Als Anwältin setzte sie sich bis zu ihrer Inhaftierung unter anderem für Frauen ein, die friedlich gegen den im Iran per Gesetz festgeschriebenen Verschleierungszwang protestieren. Bereits im September 2010 wurde sie verhaftet und 2011 u.a wegen der „Mitgliedschaft im Zentrum der Verfechter der Menschenrechte“ und „Verstoßes gegen die islamischen Kleidervorschriften in einer Videobotschaft“ verurteilt. Im September 2013 wurde sie kurz vor einem Besuch des neugewählten Präsidenten Hassan Rohani bei der UN-Vollversammlung zusammen mit rund einem Dutzend politischer Gefangener vorzeitig aus der Haft entlassen, 2018 aber erneut inhaftiert. Ein Revolutionsgericht verurteilte sie in zwei Urteilen zu insgesamt 33 Jahren Haft und 148 Peitschenhieben.

Nasrin Sotoudeh ist mehrfach in Hungerstreik getreten, zuletzt um gegen die schlechten Haftbedingungen der politischen Gefangenen während der Corona-Pandemie zu protestieren. Nachdem sich ihr Gesundheitszustand nach einem 50-tägigen Hungerstreik stark verschlechtert hatte, durfte sie Anfang November 2020 einen Hafturlaub antreten. Am 3.12.2020, dem Tag, an dem ihr der alternative Nobelpreis überreicht werden sollte, musste sie jedoch trotz gesundheitlicher Probleme und einer festgestellten Corona-Infektion in das Frauengefängnis Gharchak zurückkehren. Die internationalen Proteste gegen ihre Inhaftierung halten an. Am 8.1.2021 soll sie zwar erneut einen

Hafturlaub angetreten haben, eine endgültige Entlassung ist aber leider nicht in Sicht.

EBRU TIMTIK

Tief berührt auch das Schicksal der türkischen Anwältin Ebru Timtik, die 2019 durch ein Istanbul Gerich zu 13 1/2 Jahren Haft verurteilt worden war. Timtik war eine von insgesamt 18 türkischen Anwältinnen und Anwälten, die im März 2019 wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation zu langen Haftstrafen verurteilt wurden. Sie ist am 27.8.2020 nach 238 Tagen Hungerstreik in Haft verstorben, in den sie getreten war, weil sie ein faires Verfahren erzwingen wollte.



Künstlerinitiative aus Anlass des Hungerstreiks von Ebru Timtik und Aytaç Ünsal („Anwälte im Todesfasten – Freiheit für die Verteidigung“)

UND IN DEUTSCHLAND?

Wir lesen die Berichte über das Unrecht, das den genannten Kolleginnen und Kollegen, aber auch vielen anderen, in zahlreichen Ländern widerfährt, mit Entsetzen und bewundern ihren Mut, sich für die Menschenrechte und ihre Mandanten stark zu machen, auch wenn sie selbst dafür einen hohen Preis zahlen müssen. Und wir sind erleichtert, dass wir in Deutschland dieser Gefahr bei Ausübung unseres Berufs nicht ausgesetzt sind, dass uns das Grundgesetz schützt. Wirklich?

Am 24.1.2020 war Seda Başay-Yıldız Gast beim Tag des verfolgten Anwalts in Nürnberg und hielt eine nachdenklich machende Rede über die Missachtung des grundgesetzlich geschützten Anspruchs auf die Würde des Menschen durch staatliche Organe anhand der Geschichte zweier ihrer Mandanten.

Seda Başay-Yıldız geriet wegen ihrer anwaltlichen Tätigkeit in Staatsschutzverfahren ins Visier

der rechten Szene, aber auch, weil sie die Familie von Enver Şimşek, eines der Opfer des NSU, im Prozess als Nebenkläger vertreten hat. Seit August 2018 erhielt sie eine Reihe von Morddrohungen, unterzeichnet mit „NSU 2.0“. Dabei richteten sich die Drohungen nicht nur gegen sie, sondern auch gegen ihre Familie. Sie wurde wegen ihrer türkischen Abstammung rassistisch beschimpft und damit bedroht, ihre damals zweijährige Tochter, die in den Drohschreiben namentlich benannt wurde, zu „schlachten“. Ihre Privatanschrift wurde im Internet veröffentlicht, verbunden mit dem Aufruf, deutsche Patrioten sollten sich um sie kümmern. Sind die Drohungen an sich schon unvorstellbar, wurde zudem bekannt, dass die veröffentlichten Exklusivdaten vorher ohne dienstlichen Anlass von einem Polizeicomputer im 1. Revier in Frankfurt a.M. abgefragt worden waren.

Wohl jeder hätte Verständnis dafür, wenn Seda Başay-Yıldız das Rechtsgebiet wechseln würde, um sich den Angriffen zu entziehen. Sie aber lässt sich nicht einschüchtern und tritt weiterhin für die Rechte ihrer Mandanten ein, weil sie zu ihrer festen Überzeugung steht, dass jeder, egal welche Tat ihm vorgeworfen wird, einen Anspruch auf anwaltlichen Beistand hat, um seine Rechte gewahrt zu wissen.

UNTERSTÜTZUNG

Die Urheber der Drohschreiben sind noch immer unbekannt. Bis heute ist zudem nicht aufgeklärt, wie die Täter an die Daten gekommen sind. Und schlimmer noch: In einer mit „NSU 2.0 Der Führer“ unterzeichneten Mail von Ende Juni 2020 wird auch ihre nach einem Umzug aktuelle, öffentlich nicht bekannte Wohnanschrift genannt. In einem Interview mit der NJW wünscht sich Başay-Yıldız deshalb die Unterstützung der Berufsorganisationen und damit der Kollegenschaft, damit die Ermittlungen nach den Tätern vom Generalbundesanwalt übernommen werden. Ein Wunsch, der unbedingt Unterstützung verdient.

NÖTIGER DENN JE!

Die wenigen Beispiele zeigen, dass es nötiger denn je ist, auf die Missstände aufmerksam zu machen und den Kolleginnen und Kollegen im Ausland, aber auch im Inland den Rücken zu stärken. Umso mehr ist deshalb zu hoffen, dass bald wieder Veranstaltungen stattfinden können, nicht nur in Nürnberg.

KOSTBARES GUT: REFA-AUSZUBILDENDE

Von sinkenden Ausbildungszahlen, einem neuen Mangelberuf und Corona-Hilfen

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Führt die Corona-Krise zu einer Ausbildungskrise? Klar ist: Die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge ist 2020 deutlich gesunken, in den rechtsberatenden Berufen besonders stark. Sie kämpfen ohnehin, entgegen dem positiven Trend in den freien Berufen, seit Jahren mit einer rückläufigen Entwicklung. Doch wie sehen die aktuellen Ausbildungszahlen aus? Wie betrifft das die Anwaltschaft – und was können Kanzleien tun, die angesichts der Corona-Situation unsicher sind, ob sie einen Azubi finanzieren können?

DIE AKTUELLEN ZAHLEN

Nach einer Erhebung des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB) wurden zwischen dem 1.10.2019 und dem 30.9.2020 insgesamt 43.240 neue Ausbildungsverträge in den freien Berufen abgeschlossen; im Vorjahr waren es noch 46.326, das bedeutet einen Rückgang um 6,7 %. Ein ähnliches Bild ergeben die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erhobenen Zahlen. Danach wurden im selben Zeitraum 43.140 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen, im Vorjahreszeitraum waren es noch 47.100, also ein Rückgang um 8,4 %.

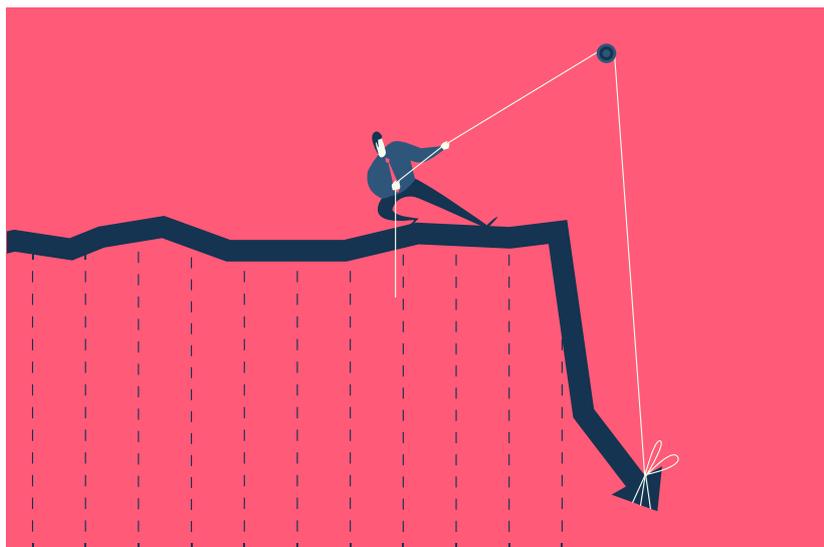
Die Zahl der Auszubildenden in Anwaltskanzleien – also zum/zur Rechtsanwalts- (ReFa) oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNo) – ist ebenfalls stärker zurückgegangen als in den Jahren zuvor. Hier stellt sich die Entwicklung allerdings noch schlechter dar: Nach der BIBB-Studie wurden vom 1.10.2019 bis zum 30.9.2020 ganze 9,4 % weniger neue Ausbildungsverträge zum/zur ReNo als im Vorjahreszeitraum abgeschlossen, bei den ReFas sogar 12,4 % weniger. Zum Vergleich: Im Ausbildungsjahr 2018/2019 betrug der Rückgang für beide Ausbildungsberufe insgesamt nur rund 1,1 %. In dieser Größenordnung bewegte sich der Rückgang auch in den Jahren zuvor.

WAS CORONA DAMIT ZU TUN HAT

Inwieweit dieser Rückgang auf die Corona-Pandemie zurückzuführen ist, ergeben die Studien zwar nicht explizit, jedoch betrifft mehr als die Hälfte des Erhebungszeitraums die Zeit der Pandemie. Für das Ausbildungsjahr 2018/2019 war laut Berufsbildungsbericht 2020 in den freien Berufen

noch ein Zuwachs an neuen Ausbildungsverträgen um 1,9 % und für ReFas und ReNos ein Rückgang um 1,1 % zu verzeichnen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Pandemie zumindest zum Großteil für den Rückgang ursächlich ist.

Eine Studie des BIBB aus dem Frühsommer 2020 zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die duale Berufsausbildung stützt diese Annahme. Auf Basis der bis dahin aus dem Jahr 2020 bekannten Zahlen prognostiziert sie, dass die wirtschaftlichen Einbußen und die unsicheren Perspektiven infolge der Corona-Pandemie zu einem deutlichen Rückgang an neuen Ausbildungsverhältnissen führen.



Der Ausbildungsmarkt erholt sich von einer Krise nicht. Die Finanzkrise 2009 ist ein Beispiel dafür: Die damalige Delle konnte in den Folgejahren nicht wieder aufgeholt werden, wie die Studie des BIBB belegt. Diese Entwicklung wird sich, so die Studie, nun wiederholen, weil Schulabgänger sich in bzw. nach einer Krise eher gegen eine Ausbildung (und für einen weiterführenden Abschluss oder ein Studium) entscheiden und weil Unternehmen infolge der Krise nicht oder weniger ausbilden.

Die Anwaltschaft ist wirtschaftlich zum Teil sehr deutlich von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen; das ist das klare Ergebnis der bei-

Bild: Zhitkov Boris/shutterstock.com

den Corona-Umfragen der BRAK (dazu Beyrich, BRAK-Magazin 3/2020, 4 und 6/2020, 8). Es liegt nahe, dass sich dieser Befund auch auf die Bereitschaft auswirkt, Azubis einzustellen.

EIN NEUER MANGELBERUF?

Die schon länger andauernde Abwärtsentwicklung bei den ReFa- und ReNo-Auszubildenden wird nun durch die Corona-Krise beschleunigt. ReFas und ReNos drohen zum Mangelberuf zu werden. Waren es im September 1998 noch knapp 10.000 neue Ausbildungsverträge, kamen zum September 2019 nur noch 4.174 neu abgeschlossene Verträge hinzu – und in derselben Zeit wuchs die Zahl der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte von rund 91.500 auf über 165.000 an.

Hierfür spielen eine Reihe von Faktoren eine Rolle, wie das Soldan Institut bereits im Jahr 2010 herausarbeitete. Der Markt entwickelte sich allgemein weg von Ausbildungsberufen (und hin zum Studium). Zudem tragen die Digitalisierung, aber auch die Größe und Ausrichtung von Kanzleien zu einem sinkenden Bedarf bei, weil dadurch insgesamt weniger, aber auch andere als die typischen ReFa- bzw. ReNo-Tätigkeiten anfallen. Besonderes Gewicht hat jedoch die wirtschaftliche Situation: Die Kosten für die Ausbildung von Fachangestellten werden naturgemäß eher gescheut, wenn die Ertragslage der Kanzlei weniger gut ist oder wenn der Bedarf auch durch ungelerntes – und damit: kostengünstigeres – Personal gedeckt werden kann.

ABWANDERUNGSBEWEGUNGEN

Ein weiterer Aspekt tritt hinzu: Anwältinnen und Anwälte haben es bereits seit einigen Jahren zunehmend schwieriger, Fachangestellte zu rekrutieren. Der Markt ist nicht nur wegen der kontinuierlich sinkenden Ausbildungszahlen eng, sondern auch, weil Justiz und Unternehmen sich als attraktive(re) Arbeitgeber für ausgelernte ReFas und ReNos etabliert haben. Sie können häufig angenehmere Konditionen bieten, etwa durch tarifliche Bindung und im Vergleich zu Kanzleien besser planbare Arbeitszeiten beispielsweise in einer Bank oder Versicherung.

Auch die Vergütung ist außerhalb der Anwaltschaft häufig attraktiver. Im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen liegt die Vergütung für ReFas und ReNos zwar im Durchschnitt, sie ist aber deutlich niedriger als für die Ausbildung zu ähnlichen „Büroberufen“ wie etwa als Steuerfachangestellte oder im Bank- und Versicherungswesen. Das ist einerseits für Schulabsolventinnen und -absolventen ein Grund, von vornherein einen anderen Beruf zu wählen, andererseits aber auch dafür, sich nach

Abschluss der ReFa- oder ReNo-Ausbildung oder im Laufe des Berufslebens für einen Wechsel weg von der Anwaltschaft zu entscheiden.

Die Rechtsanwaltskammern haben hier in den vergangenen Jahren gegengesteuert, indem sie ihre Empfehlungen für die Ausbildungsvergütung zum Teil deutlich erhöhten. Als nur einer von mehreren Faktoren hat die Erhöhung bislang indes nur begrenzt Wirkung gezeigt.

FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Ausbildung ist vor allem eine strategische Investition in die Zukunft der eigenen Kanzlei, gerade mit Blick auf den enger werdenden Markt. Freilich fragt sich manche Kollegin und mancher Kollege, wie man sich angesichts durch die Pandemie rückläufiger Mandate und Umsätze einen Azubi überhaupt oder weiterhin leisten können soll. Hier setzt das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ an. Es sieht unter anderem einmalige Ausbildungsprämien, die Übernahme eines Teils der Vergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit, die Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung sowie Prämien für die Übernahme von Azubis aus insolventen Betrieben vor (s. dazu [Witte, BRAK-Magazin 4/2020, 6](#)).

Das Programm wurde jüngst bis Mitte 2021 verlängert und die Voraussetzungen für die Förderung erleichtert, d.h. sie ist länger und auch bereits bei geringeren Umsatzeinbußen der Kanzlei erhältlich. Die Änderungen gelten auch für bereits bestehende Ausbildungsverhältnisse und auch, wenn ein vorheriger Antrag abgelehnt wurde.

PERSPEKTIVEN

Auf längere Sicht muss sich die Anwaltschaft noch mehr als nur höhere Vergütung einfallen lassen, will sie Auszubildende – und damit ihr künftiges Fachpersonal – gewinnen und dauerhaft halten. Es liegt auch bei den Anwältinnen und Anwälten als den Auszubildenden, verstärkt auf neue digitale Entwicklungen einzugehen und die Ausbildung interessant zu gestalten. Und sicher schadet auch die selbstkritische Frage nicht, ob man sich selbst als Chefin bzw. als Ausbilder gut fände. In jedem Fall gilt, woran Jennifer Witte vor Kurzem appellierte: „Kolleginnen und Kollegen! Investiert in eure Zukunft: Bildet aus!“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Stefan Müller, Leipzig

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat binnen kurzer Zeit dazu geführt, dass zahlreiche Arbeitnehmer zumindest teilweise vom Homeoffice aus arbeiten. Dabei stellen sich nicht nur organisatorische Fragen. Auch eine Homeoffice-Tätigkeit vor, während und nach der Corona-Krise unterliegt arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei ergeben sich in der arbeitsrechtlichen Praxis sowohl bei der Einführung als auch bei der Durchführung sowie Beendigung einer Homeoffice-Tätigkeit u.a. folgende Fragestellungen:

Ist der Arbeitgeber berechtigt, eine Homeoffice-Tätigkeit anzuordnen?

Es kann u.a. zu prüfen sein, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, eine Homeoffice-Tätigkeit einseitig anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das in Art. 13 GG verankerte Wohnungsgrundrecht des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Besteht ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Einrichtung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes?

Umgekehrt kann ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Einräumung einer Homeoffice-Tätigkeit im Streit stehen. Bislang besteht kein allgemeiner gesetzlicher Homeoffice-Anspruch. Allerdings können Arbeitnehmer auch aufgrund der derzeitigen Rechtslage im Einzelfall eine Homeoffice-Tätigkeit beanspruchen.

Welche Vorgaben des Daten- und Arbeitsschutzes sind bei der Einrichtung und Unterhaltung eines Homeoffice-Arbeitsplatzes zu beachten?

Sofern der Arbeitnehmer bei Erbringung seiner Arbeitsleistung im Homeoffice personenbezogene Daten verarbeitet, bleibt der Arbeitgeber Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Er muss daher für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen auch an den eingerichteten Homeoffice-Arbeitsplätzen Sorge tragen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Arbeitgeber auch bei einer Tätigkeit der Arbeitnehmer im Homeoffice für die Belange des Arbeitsschutzes in der Verantwortung bleibt. Er hat insb. sicherzustellen, dass in der Wohnung des Arbeitnehmers ein geeigneter Arbeitsplatz eingerichtet wird und eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Bezug auf den Homeoffice-Arbeitsplatz des einzelnen Arbeitnehmers erstellt und der Mitarbeiter nach § 12 ArbSchG unterwiesen wird.

Unterliegt die Tätigkeit im Homeoffice dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?

Die Homeoffice-Tätigkeit ist regelmäßig vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst. Problematisch sind aber die Fallgestaltungen, in denen der Arbeitnehmer zwar innerhalb der Wohnung, aber außerhalb seines Homeoffice-Arbeitsplatzes (z.B. auf dem Weg zur Küche, um sich ein Glas Wasser zu holen) verunfallt.

Kann die Homeoffice-Tätigkeit wieder beendet werden?

Eine Homeoffice-Tätigkeit kann der Arbeitgeber durch einseitige Änderung des Arbeitsortes mittels Ausübung des arbeitgeberseitigen Weisungsrechts beenden. Allerdings kann das Weisungsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Umgekehrt hat der Arbeitnehmer – auch ohne entsprechende Regelung – ein Recht zur jederzeitigen Aufgabe einer Homeoffice-Tätigkeit. Dieses Lösungsrecht kann aber ebenfalls eingeschränkt sein.

Die arbeitsrechtliche Beratungspraxis sollte auf diese und andere Fragen im Zusammenhang mit einer Homeoffice-Tätigkeit vorbereitet und in der Lage sein, praxistaugliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

ONLINE-VORTRAG LIVE:

MOBILES ARBEITEN UND HOMEOFFICE

Referent: Dr. Michael Witteler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin
10.06.2021, 10:00 bis 12:45 Uhr,
2,5 Zeitstunden, DAI eLearning Center

ONLINE-KURS SELBSTSTUDIUM:

ARBEITSRECHTLICHE SCHWERPUNKTTHEMEN

RUND UM HOME-OFFICE

Referent: Dr. Martin Nebeling, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf
Jederzeit online über das DAI eLearning Center
abrufbar, 2,5 Zeitstunden

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Präziser Kompass



Standardwerk in Neuauflage

Nagel/Gottwald
Internationales Zivilprozessrecht
Begründet von Dr. Heinrich Nagel. Fortgeführt von
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Gottwald.
8., neu bearbeitete Auflage 2020, 1.312 Seiten,
Lexikonformat, gbd., 199 €.
ISBN 978-3-504-47112-5

i **Das Werk online**
juris.de/pm-ipr

Der Nagel/Gottwald: systematisch, klar, wegweisend. Das Standardwerk informiert zuverlässig, grundlegend und detailliert über das gesamte internationale Zivilverfahrensrecht. Vom streitigen Zivilprozess über sämtliche Familien- und Erbrechtsverfahren bis hin zum Internationalen Insolvenzrecht. Ein Muss für jeden international tätigen Zivilprozessualisten.

Topaktuell u.a. zu den Themen: EuGVO mit vollständiger Dokumentation der reichhaltigen EuGH-Rechtsprechung. GüterrechtsVOen. UrkundenVO. ErbrechtsVO. Grenzüberschreitende Kontenpfändung. Europäische Vollstreckbarkeit. Einstweiliger Rechtsschutz im Familienrecht und in Erbschaftssachen. Selbstständiges Beweisverfahren. ZPO-Reformen im Ausland. Neue ICC- und DIS-Rules.

Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Vereinsmeister



Aktuelle Neuauflage

Stöber/Otto

Handbuch zum Vereinsrecht

Begründet von Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber †.

Bearbeitet von Notar a.D. Dr. Dirk-Ulrich Otto.

12., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2021,

ca. 1.100 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 90,- €.

Erscheint im Januar

ISBN 978-3-504-40105-4

i [Das Werk online](https://www.juris.de/pmnotare)
[juris.de/pmnotare](https://www.juris.de/pmnotare)

In bewährter Qualität und Aktualität: Der Stöber/Otto beleuchtet auch in seiner 12. Auflage wieder alle rechtlichen Facetten des Vereinslebens: detailliert, präzise und lösungsorientiert. Auf aktuellstem Stand dargestellt sind die in der Satzung zu regelnden Rechtsverhältnisse, die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder, die Rechtsstellung des Vereinsvorstandes, der Ablauf der Mitgliederversammlung, Grundzüge des Vereinsstrafrechts und die Auflösung sowie Abwicklung eines Vereins. Die Anmeldungen zum Vereinsregister und die Registerführung sind ausführlich besprochen, einschließlich der damit verbundenen Kostenfragen.

Das Werk enthält wertvolle Praxistipps, Beispiele, Muster und Formulierungsvorschläge für alle vereinsrechtlichen Fragestellungen. Topaktuell auch zu den Folgen der „Corona-Gesetzgebung“ für die Vereinsarbeit.

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt